

Die Objektivität juristischer Erkenntnis

Implikationen von Max Webers Wissenschaftstheorie für die Rechtswissenschaft

Kristina Peters

I. Einleitung

„Objektivität“ ist ein Zentralbegriff in der Debatte darüber, was „Wissenschaft“ ist: Wissenschaft soll objektiv sein, darauf können sich – abseits vielfältiger anderweitiger Streitigkeiten – noch die meisten Stimmen einig. Gemeint ist hiermit, dass die wissenschaftliche Tätigkeit von allem Subjektivem, von persönlichen Einstellungen und Wertungen, frei sein soll. Grundlage dieser Forderung nach Objektivität ist ein bestimmtes Verständnis von Wirklichkeit, wonach diese unabhängig von solchen persönlichen Einstellungen und Wertungen existiert. Geht man von dieser Grundannahme aus, kann es wahre Aussagen geben – Wahrheit meint dann die Übereinstimmung von Aussage und Realität.¹

Die Wissenschaftstheorie stellt sich dem schwierigen Problem, die Sphäre der persönlichen Überzeugungen und der Weltanschauung abzugrenzen von dem Bereich einer objektiven, damit wissenschaftlichen Erkenntnis.² Es geht, in anderen Worten, um „die oft haarfeine Linie, welche Wissenschaft und Glauben scheidet“³. Freilich wird der vorliegende Beitrag nicht in der Lage sein, eine umfassende Antwort auf die Frage zu geben, was an der juristischen Erkenntnis „objektiv“ sein kann – das Thema ist vielmehr, wie auch der vorangegangene Beitrag gezeigt hat und viele der folgenden Beiträge illustrieren werden, in der Diskussion über den Wissenschaftscharakter der Jurisprudenz allgegenwärtig, gerade weil „Objektivität“ und „Wissenschaft“ eng miteinander verknüpft sind.

Schlägt man zentrale Werke zur Wissenschaftstheorie auf, so stößt man in diesem Zusammenhang insbesondere auf einen Autor: Max Weber. Die-

1 Schurz, Wissenschaftstheorie, S. 26 f.

2 Schurz, Wissenschaftstheorie, S. 11 f.

3 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 212.

ser hat die „erste detaillierte Ausarbeitung der Wertfreiheitsforderung“⁴ vorgelegt, die im Fokus dieses Beitrags stehen soll. Max Webers wissenschaftstheoretische Texte analysieren die Objektivitätsmaxime und betreffen im Kern die Frage, welche Rolle Werturteile in der Wissenschaft spielen dürfen. Seine Arbeiten beziehen sich vorrangig auf die Sozialwissenschaft, doch haben sie die heutige Wissenschaftstheorie insgesamt nachhaltig geprägt. Der Titel dieses Beitrags ist eine Anspielung auf den Titel des insoweit einflussreichsten Aufsatzes von Max Weber, der die Überschrift „Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis“ trägt.

Die Auseinandersetzung mit dieser programmatischen Schrift lohnt, da sie für die Einstellung der Wissenschaftstheorie zum Umgang mit Werturteilen richtungsweisend war.⁵ Gleichzeitig bestehen einige prominente Irrtümer über Webers Wissenschaftslehre; einigen will dieser Beitrag zu Leibe rücken. Hierzu wird in einem ersten Schritt der erwähnte Aufsatz aus dem Jahre 1904 auf seine Kernaussagen hin untersucht, dabei aber auch auf einige Ergänzungen eingegangen, die Weber in späteren Arbeiten formuliert hat. Sodann wird der Frage nachgegangen, was die Rechtswissenschaft in Bezug auf ihr wissenschaftstheoretisches Fundament von Weber lernen kann.

II. Max Webers „Objektivitätsaufsatz“ von 1904

Max Weber hat seine Wissenschaftstheorie nicht monographisch, sondern in einer Reihe von Vorträgen und Aufsätzen entwickelt.⁶ Den Kern bildet der erwähnte Aufsatz aus dem Jahr 1904, der die Überschrift „Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis“ trägt und meist schlagwortartig als „Objektivitätsaufsatz“ bezeichnet wird. Die-

4 Schurz, Wissenschaftstheorie, S. 39.

5 Siehe etwa die Darstellungen bei Schurz, Wissenschaftstheorie, S. 39 ff.; Carrier, Wissenschaftstheorie, S. 161 ff.; Brühl, Wissenschaft, S. 250 f.; Proctor, Value-Free Science?, S. 65 ff.; Douglas, Science, Policy, and the Value-Free Ideal, S. 46.

6 Diese wurden von Marianne Weber als „Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre“ zusammengefasst und erstmals 1922 herausgegeben; hier wird die Tübinger Ausgabe, herausgegeben von Johannes Winckelmann, verwendet. Webers Arbeiten sind vor dem Hintergrund des sogenannten Werturteilsstreits zu Beginn des 20. Jahrhunderts zu sehen, dessen Hergang und übrige Akteure hier nicht im Fokus stehen, vgl. hierzu etwa die detaillierte Darstellung bei Keuth, Wissenschaft und Werturteil, S. 7 ff.; siehe auch Nau, Der Werturteilsstreit, S. 9 ff.

ser Objektivitätsaufsatz umreißt ein wissenschaftstheoretisches Grundsatzprogramm, mit dem Weber die Übernahme der Herausgeberschaft des Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik gemeinsam mit Werner Sombart und Edgar Jaffé einleitete. An die Spitze dieses Unternehmens stellte er die Wahrheit und definierte wissenschaftliche Erkenntnis als die „objektive‘ Geltung ihrer Ergebnisse als *Wahrheit*“⁷. Webers Ausgangsfrage lautete, ob das bisherige Programm des Archivs in wissenschaftlicher Art und Weise verwirklicht werden könne. Dieses habe darauf abgezielt, neben der Erkenntnis der „*Tatsachen* des sozialen Lebens“ auch „die Schulung des *Urteils* über *praktische Probleme* desselben und damit [...] die Kritik an der sozialpolitischen Arbeit der Praxis, bis hinauf zu derjenigen der gesetzgebenden Faktoren“⁸, zu leisten. Gleich zu Beginn stellt er fest, Aufgabe der Sozialwissenschaft im Allgemeinen und des Archivs im Besonderen könne es nicht sein, Werturteile zu produzieren, sondern stattdessen, diese wissenschaftlich zu kritisieren.⁹ Werturteile sind für ihn, gemäß einer später gebildeten Definition, „*praktische* Wertungen sozialer Tatsachen als, unter ethischen oder unter Kulturgesichtspunkten oder aus anderen Gründen, praktisch wünschenswert oder unerwünscht“¹⁰. Dies führt ihn zu seiner Kernfrage: „Was *bedeutet* und bezweckt wissenschaftliche Kritik von Idealen und Werturteilen?“¹¹

Webers Antwort ist ein vierschrittiges Programm,¹² wie auf eine wissenschaftliche Art mit Werturteilen verfahren werden kann: Zunächst kann die Geeignetheit von Mitteln zur Erreichung eines gegebenen Zwecks untersucht werden. Diese Geeignetheit lasse sich prognostizieren. Indirekt werde so zudem eine kritische Beurteilung der Zwecksetzung – als grundsätzlich machbar oder sinnlos – ermöglicht. Zweitens können die Folgen des Mit-

7 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 147.

8 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 147.

9 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 148 f.

10 Weber, Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften (1918), S. 499.

11 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 149.

12 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 149–151; dieses Programm wiederholt er etwa in Weber, Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften (1918), S. 499, 508; Weber, Wissenschaft als Beruf, S. 601 f., 607 f.

teleinsatzes untersucht werden, die abseits des anvisierten Zwecks einzutreten drohen. Dies ermöglicht eine Abwägung mit Blick auf die Nachteile, die hinsichtlich anderer Zwecke drohen. Die Abwägungsentscheidung sei jedoch der wissenschaftlichen Arbeit entzogen und Sache von Gewissen und Weltanschauung. Drittens kann herausgearbeitet werden, was genau im Einzelnen bezweckt wird, in welchen logischen Zusammenhängen diese Zwecke stehen und insbesondere welche Ideen ihnen „zugrunde liegen oder liegen können“¹³. Hier sieht Weber die Schnittstelle zur Sozialphilosophie. Viertens geht es schließlich um eine „formal-logische Beurteilung des in den geschichtlich gegebenen Werturteilen und Ideen vorliegenden Materials, eine Prüfung der Ideale an dem Postulat der inneren *Widerspruchslosigkeit*“¹⁴. Ziel ist es, die „letzten Axiome“ zu ermitteln, die sich in einem Werturteil „manifestieren“, und sie „zum *Bewußtsein* zu bringen“¹⁵. Hierüber könne die „Mannigfaltigkeit möglicher Wertungen [bewältigt]“ werden.¹⁶ Weber geht es an dieser Stelle um ein Verfahren, das kritisiert, ohne inhaltlich zu werden und sich zu Werten zu bekennen oder diese abzulehnen.

Die Verfolgung dieses Programms soll auch im Umgang mit Werturteilen eine Trennung zwischen Erkennen und Beschreiben auf der einen und Beurteilen auf der anderen Seite ermöglichen und führt für Weber zu universal gültigen Ergebnissen.¹⁷ In der Sache werden hier zwei Sphären eines wissenschaftlichen Umgangs mit Werten beschrieben: (1) Die Untersuchung, welche Mittel zur Erreichung eines gegebenen Zwecks geeignet sind und welche Nebenfolgen möglicherweise eintreten, sowie (2) die Axio-

13 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 150; Weber räumt selbst ein, dass es sich nicht um „Induktionen“ im gewöhnlichen Sinne des Wortes handelt, macht aber gleichwohl hier und auch an anderen Stellen einen recht großzügigen Gebrauch von dem Begriff der „Logik“. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Formalwissenschaften in den Bereichen der deontischen Logik und der Entscheidungslogik Instrumente für die Herausarbeitung logischer Beziehungen zwischen Wertsätzen entwickelt haben, instruktiv Schurz, Wissenschaftstheorie, S. 41.

14 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 151.

15 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 150.

16 Weber, Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften (1918), S. 530.

17 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 155.

matisierung der Werturteile und -ideen.¹⁸ In einer späteren Arbeit fasst Weber dies wie folgt zusammen:

„Die Wissenschaften, normative und empirische, können den politisch Handelnden und den streitenden Parteien nur *einen* unschätzbaren Dienst leisten, nämlich ihnen zu sagen: 1. es sind die und die verschiedenen ‚letzten‘ Stellungnahmen zu diesem praktischen Problem *denkbar*; – 2. so und so liegen die Tatsachen, mit denen ihr bei eurer Wahl zwischen diesen Stellungnahmen zu rechnen habt.“¹⁹

Diese Vorgaben für einen wissenschaftlichen Umgang mit Werturteilen kumulieren in dem berühmten Ausspruch: „Eine empirische Wissenschaft vermag niemanden zu lehren, was er *soll*, sondern nur, was er *kann* und – unter Umständen – was er *will*.“²⁰

Als Konsequenz definiert Weber Sozialwissenschaft als die „denkende[] Ordnung der Tatsachen“ (einschließlich der als soziale Tatsachen behandelten Werturteile) und Sozialpolitik demgegenüber als die – nicht wissenschaftliche – „Darlegung von Idealen“²¹. Er zielt dabei sowohl auf den Umgang mit fremden Werturteilen, Ideen und Axiomen, die insbesondere aus der Sozialpolitik stammen, als auch auf diejenigen mit den eigenen. Denn auch abseits der sozialpolitischen Diskussion ist ein Umgang mit Werturteilen für Weber unumgänglich: Wir *können* uns von unseren eigenen Werturteilen gar nicht freimachen – auch bei der wissenschaftlichen Tätigkeit nicht. Weber hat sich hier, das offenbaren schon seine Begrifflichkeiten, von der Erkenntnistheorie Immanuel Kants inspirieren lassen: Wo dieser annimmt, Wahrnehmung und Denken seien stets nur innerhalb durch uns eingebrachter Kategorien wie Kausalität, Raum und Zeit möglich, fügt Weber diesem Erkenntnisprogramm eine Wertdimension hinzu. Erkenntnis ist hiernach nur vermittelt von Wertideen – welche immer das sein mögen – möglich, da die Welt sonst für uns zu groß und letzt-

18 Loos bezeichnet die erste Sphäre als die „technologisch-empirische Seite“ und die zweite als „Sinnanalyse“, Loos, ARSP Beiheft 43, 66, 67; siehe auch Dreier, Kelsen im Kontext, S. 371 f.

19 Weber, Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften (1918), S. 499.

20 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 151.

21 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 157.

lich sinnlos ist.²² Weber spricht insoweit davon, dass die Erkenntnis an „subjektive“ Voraussetzungen *gebunden*²³ sei, von einer „logisch notwendigen Verankerung aller historischen Individuen an ‚Wertideen‘“, von einer „[t]ranszendente[n] Voraussetzung jeder *Kulturwissenschaft*“²⁴. Werturteile sind also in der wissenschaftlichen Arbeit zwangsläufig „da“ – können aber seiner Ansicht nach nicht wissenschaftlich gewonnen werden, können „niemals Produkt fortschreitenden Erfahrungswissens sein“²⁵. Allein der Umgang mit ihnen kann wissenschaftlich sein. Werturteile drängen sich damit jedem auf, sollen aber nicht unreflektiert übernommen, sondern auf den in ihnen manifestierten Ideengehalt zurückgeführt werden.²⁶ Wir sollen sie also nicht vertuschen, ihnen keinen „seriösen“ Anstrich von Wissenschaftlichkeit verleihen, sondern mit ihnen arbeiten, als ob sie fremde Werturteile wären. Vor diesem Hintergrund kann es Weber gar nicht um eine tatsächliche „Werturteilsfreiheit“ der Wissenschaft gehen, wie es so oft verkürzt heißt.²⁷ Er wendet sich – entgegen einem populären Missverständnis – nicht gegen das *Dasein* von Wertungen, sondern gegen ihre *Vermischung* mit Tatsachenbehauptungen.

Werturteile sind nach diesem Verständnis mitnichten bloß menschlicher Makel, auch wenn Weber sie mitunter etwa als „menschliche[] Schwäche“²⁸ bezeichnet. Sondern vielmehr wichtiger Kompass – sie geben der ordnen-

22 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 161 f.

23 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 182.

24 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 180.

25 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 154; ob ihnen eine „*normative* Dignität“ zukommen könne, die sie von bloßen „subjektive[n] Geschmacksurteile[n]“ unterscheide, stellt Weber ausdrücklich „nicht zur Diskussion“ – dies seien „Probleme der Wertphilosophie, nicht der Methodik der empirischen Disziplinen“, Weber, Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften (1918), S. 501; vgl. auch Weber, Wissenschaft als Beruf, S. 598 f., 603 f.

26 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 153.

27 Hierzu tragen selbst im Rahmen ansonsten treffender Beschreibungen Formulierungen wie „Webersches Wertfreiheitspostulat“ oder „Wertfreiheitsforderung“, Schurz, Wissenschaftstheorie, S. 39, oder „Wertneutralität“, Schurz, Wissenschaftstheorie, S. 42, bei; weniger differenziert Brühl, Wissenschaft, S. 22 („Werturteilsverbot“).

28 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 151.

den Tätigkeit ihre Richtung.²⁹ Dies gilt mitnichten nur in der Sozialwissenschaft: Ein Biologe ist vielleicht seit seiner Kindheit von Affen fasziniert und widmet sich in seiner Forschung ausschließlich diesen Tieren. Er mag Affen und hält tierisches Leben für wertvoll und schützenswert. Eine Chemikerin stammt aus der Nähe von Tschernobyl und befasst sich mit dem Abbau bestimmter radioaktiver Stoffe. Sie sieht den Schutz menschlichen Lebens als oberstes Ziel an und richtet ihre Forschungstätigkeit hierauf aus. In der Wissenschaftstheorie lässt sich insoweit grundsätzlich ein Zurückdrängen des Empirismus und ein Bedeutungszuwachs des „Hintergrundrauschens“, des theoretischen Backgrounds sowie der eigenen Werturteile, identifizieren.³⁰ Wertungen leiten uns in unserem Forschungsinteresse und liefern uns bestimmte Prämissen, die unsere Tätigkeit prägen – dieser Umstand wird bei Weber nicht nur erkannt, sondern durchaus auch anerkannt.³¹

Dies führt zu einem zweiten großen Irrtum über Webers Position: Dem immer wieder erhobenen Vorwurf, Webers Programm sei ein Ausweichen vor der wissenschaftlichen Verantwortung.³² Dabei stellt Weber ausdrücklich fest, dass wissenschaftliche Objektivität nicht etwa Gesinnungslosigkeit bedeutet.³³ Wörtlich heißt es bei ihm: „*Gesinnungslosigkeit und wis-*

29 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 155, 161 f.

30 Schon Karl Popper sprach von der Theoriebeladenheit aller empirischen Forschung und einem Durchbruch wertender Elemente, Popper, Logik der Forschung, S. 60 ff. („Es gibt keine reinen Beobachtungen“, S. 76). Viele haben sich diesem Diktum im Grundsatz angeschlossen, auch wenn dessen Reichweite differenziert beurteilt wird, Überblick bei Schurz, Wissenschaftstheorie, S. 57 f., der im Ergebnis für die Theorieunabhängigkeit nur der visuellen Wahrnehmung eintritt. Dass jedenfalls die Auswahl von Beobachtungen als relevant theoriegeladen ist, ist wissenschaftstheoretisch unbestritten, siehe etwa Albert, Traktat über kritische Vernunft, 1980, S. 52 f.; van Fraassen, The Scientific Image, S. 56 ff.; Chalmers, Wege der Wissenschaft, S. 35 ff.; Carrier, Wissenschaftstheorie, S. 55 ff.; Schurz, Wissenschaftstheorie, S. 58.

31 Strenger Müller, Max Weber, S. 60: „Für Weber besteht der Wert der Wissenschaft in der unbefangenen und rückhaltlosen Suche nach Wahrheit, ungetrübt von den eigenen Wertempfindungen. Nüchternheit, Sachlichkeit und Distanz zum Gegenstand der Forschung helfen dabei, diesem Gebot der intellektuellen Rechtschaffenheit zu folgen.“ Freilich können die Motive für die Ausrichtung des Forschungsinteresses durchaus auch gegenstandsfremd sein – etwa, wenn ein Gegenstand ausgewählt wird, weil hierfür Drittmittel erlangt werden können und mediale Aufmerksamkeit winkt. Für diesen Hinweis danke ich Armin Engländer.

32 Schurz, Wissenschaftstheorie, S. 40; Müller, Einführung, S. 69, 189 f.

33 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 157; Weber, Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomi-

wissenschaftliche ‚Objektivität‘ haben keinerlei innere Verwandtschaft.“³⁴ Das Eintreten für die eigenen Ideale ist für ihn praktische Pflicht – die jedoch von der wissenschaftlichen Pflicht zu unterscheiden ist.³⁵ Stellungnahmen, die Ausfluss dieser praktischen Pflicht sind, dürfen in wissenschaftlichen Ausführungen auftauchen. Insbesondere stellt es ein gängiges und zulässiges Mittel der Wissenschaft dar, identifizierte fremde Werturteile und die damit in Verbindung gebrachten Ideen und Axiome mit anderen und insbesondere auch den eigenen Werturteilen zu konfrontieren.³⁶ Wertende Stellungnahmen müssen aber stets als solche kenntlich gemacht und dürfen nicht als wissenschaftliche Erkenntnis vorgetragen werden. In diesem Zusammenhang formuliert Weber zudem eine Forderung, die aktueller kaum sein könnte: Die jeweilige Gesinnung soll der wissenschaftlichen Arbeit nicht im Weg stehen; auch politische Gegnerinnen und Gegner sollen sich im Namen der Wissenschaft zur wissenschaftlichen Arbeit zusammenfinden. Eine „Gesinnungsprüfung“ für die Autorinnen und Autoren des Archivs kann es für Weber nicht geben.

Was aber heißt nun vor diesem Hintergrund „Objektivität“? Sie existiert für Weber in konsequenter Fortentwicklung der zuvor dargelegten Gedanken nur mit Einschränkungen – gewissermaßen „im Korridor“ der jeweiligen persönlichen Wertungen:

„Es gibt *keine* schlechthin ‚objektive‘ wissenschaftliche Analyse des Kulturlebens oder [...] der ‚sozialen Erscheinungen‘ *unabhängig* von speziellen und ‚einseitigen‘ Gesichtspunkten, nach denen sie – ausdrücklich oder stillschweigend, bewußt oder unbewußt – als Forschungsobjekt ausgewählt, analysiert und darstellend gegliedert werden.“³⁷

Alle wissenschaftliche Tätigkeit ist also wertmäßig „infiziert“. Begriffe und hypothetische Gesetze sind als Erkenntnismittel unentbehrlich, aber aus

schen Wissenschaften (1918), S. 503: „Denn weder bedeutet ‚alles verstehen‘ auch ‚alles verzeihen‘, noch führt überhaupt vom bloßen Verstehen des fremden Standpunktes an sich ein Weg zu dessen Billigung.“; vgl. auch a.a.O., S. 540.

34 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 157.

35 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 155.

36 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 156 f.

37 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 170.

ihnen kann die Relevanz eines Vorgangs nicht abgeleitet werden, die vielmehr einen Bezug auf Wertideen benötigt, der der Erkenntnis vorausgesetzt ist.³⁸ Nur auf dem Boden der Wertideen kann es Objektivität geben, die mithin keine Objektivität „schlechthin“, sondern gewissermaßen eine relative Objektivität ist. Zeugnis dessen ist auch, dass Weber den Begriff in der Überschrift seines Beitrags in Anführungszeichen setzt.

Auf der Ebene der ordnenden Tätigkeit, zu der insbesondere auch das aufgezeigte Programm zum Umgang mit Werturteilen gehört,³⁹ sind dann jedoch für Weber alle Personen unabhängig von ihren jeweiligen Werten an die „Normen unseres Denkens“⁴⁰ gebunden. Die „Erkenntnis“, um die es ihm geht, liegt in einer universal gültigen „denkenden Ordnung der empirischen Wirklichkeit“⁴¹, die eben auch die „innere[] Struktur von Kulturgütern“⁴² einschließt. Den subjektiven Wertideen stehen damit die durchaus objektiven Forschungsergebnisse gegenüber: Erstere entscheiden darüber, was Gegenstand der Forschung wird, während letztere universal gültig sein sollen, weil sie durch die Anwendung der „Normen unseres Denkens“ zustande kommen.⁴³

Vor dem so aufgespannten Horizont entfaltet Weber sodann die „logische Funktion und Struktur der Begriffe“ beziehungsweise die Funktion der „Theorie und der theoretischen Begriffsbildung für die Erkenntnis der Kulturwirklichkeit“⁴⁴. Hierbei handele es sich nicht etwa um den Gegenstand der Erkenntnis, sondern um die Methode – um das, was in der Sphäre der „Ordnung“ passiert. Auch die Ordnungskategorien sind dabei „wertinfiziert“: Wertideen beeinflussen die Bildung des wissenschaftlichen Begriffsregimes.

Besondere Relevanz kommt hier der methodischen Figur des Idealtypus zu. Ihr Ausgangspunkt ist eine fiktive zweite Welt: Grundlage ist in

38 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 175.

39 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 155.

40 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 184.

41 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 160.

42 Weber, Wissenschaft als Beruf, S. 601.

43 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 183 f.

44 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 185.

den Worten Webers ein „*Idealbild* der Vorgänge“, das bestimmte Aspekte der Wirklichkeit „zu einem in sich widerspruchsfreien Kosmos *gedachter* Zusammenhänge [vereinigt]“ – eine „*Utopie* [...]“, die durch *gedankliche* Steigerung bestimmter Elemente der Wirklichkeit gewonnen ist“⁴⁵. Dabei lassen sich nicht nur bestimmte Erscheinungen als solche, sondern auch Entwicklungen als Idealtypus beschreiben.⁴⁶ Wir erschaffen uns also durch unsere „an der Wirklichkeit orientierte und geschulte *Phantasie*“⁴⁷ eine fiktive Welt, in der alles Sinn ergibt. Das Ergebnis ist der Idealtypus als ein reiner Begriff, mit dem sodann die Wirklichkeit verglichen wird: „In seiner begrifflichen Reinheit ist dieses Gedankenbild nirgends in der Wirklichkeit empirisch vorfindbar“⁴⁸. Dabei ist diese Abweichung von der Wirklichkeit nicht etwa ein Mangel – weder ein Mangel des Idealtypus, der nicht genau genug beschreibt, noch der Wirklichkeit, die nach seinem Vorbild umzubilden sei. Stattdessen erwächst sein methodischer Zweck aus eben dieser Differenz: Der Abgleich von Idealtypus und Wirklichkeit führt die Wissenschaft erst zu den interessanten Aspekten, zu den Abweichungen – um diese geht es.⁴⁹ In den Worten Webers erfüllt der Idealtypus „seinen logischen Zweck [...], gerade *indem* er seine eigene Unwirklichkeit manifestiert“⁵⁰. Der Idealtypus beeinflusst wiederum die Bildung der wissenschaftlichen Begriffe. Weber unterscheidet insoweit die Gattungsbegriffe, die Gemeinsamkeiten empirischer Erscheinungen zusammenfassen, von Idealtypen, wobei er eingesteht, dass diese Trennung „flüssig“ ist.⁵¹

Die wissenschaftliche Sprache, ihre Begriffe und Axiome, bilden hier nach einen künstlichen Holismus, der der wirklichen Welt fremd ist. Dieser Gedanke Webers ist so einleuchtend, wie er geeignet ist, übersehen zu werden. Ihm liegt ein Grundtrieb menschlichen Lebens zugrunde: Wir *wollen*

45 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 190.

46 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 203.

47 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 194.

48 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 191.

49 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 203.

50 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 203.

51 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 202.

vervollständigen, zu Ende denken, einen Sinn entdecken. Dies beginnt bereits beim menschlichen Wahrnehmungsapparat – bei Sinnestäuschungen ergänzt das Gehirn fehlende Informationen, sodass das Wahrgenommene Sinn ergibt. Weber weist zutreffend darauf hin, dass sich diese neurologische Gegebenheit auch in unser sonstiges Denken „übersetzt“. Wird dies bewusstermaßen aktiv eingesetzt, lässt sich die wissenschaftliche Arbeit dadurch befruchten. Verkennen wir diese Einsicht jedoch, setzen wir uns der Gefahr aus, die Rolle der Phantasie zu verdrängen und unsere Utopie mit der Wirklichkeit zu vermengen – dies geschieht, wenn wir meinen, unsere Begriffe bildeten „den ‚eigentlichen‘ Gehalt, das ‚Wesen‘“⁵² der Dinge ab.

Weber stellt im Übrigen klar, dass der Idealtypus unmittelbar zunächst nur in einem formalen Sinne ideal ist. Gleichzeitig steht er jedoch in einem engen Zusammenhang zu den Wertideen, da er an der Auswahl bestimmter Vorgänge als bedeutsam partizipiert.⁵³ Darüber hinaus wird der Idealtypus regelmäßig dergestalt mit den Wertideen in Verbindung gebracht, als er als „praktisch zu erstrebendes Ideal“ betrachtet wird – Weber nennt hier die Beispiele des „Nahrungsschutzes“ und des „wirtschaftlichen Wertes“⁵⁴. Dieser Zusammenhang ist – anders als die Verknüpfung mit Blick auf die Auswahlfunktion der Wertideen – jedoch zwar „recht häufig“⁵⁵, aber nicht zwingend, und gilt es vielmehr möglichst zurückzudrängen.⁵⁶

52 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 195.

53 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 192 f.

54 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 196; hiermit verbunden ist die Gefahr, dass die Wirklichkeit nicht mehr „vergleichend gemessen“, sondern „wertend beurteilt wird“, wodurch „der Boden der Erfahrungswissenschaft [...] verlassen [wird]“, was Weber anhand des Beispiels des Begriffs „Christentum“ erläutert, S. 199.

55 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 196.

56 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 192 f.; siehe auch Weber, Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften (1918), S. 535, wo er klarstellt, dass Grundlage nicht zwingend eine inhaltliche Utopie sei und der Idealtypus lediglich faktisch „besonders häufig normativ ‚richtig‘“ entworfen werde. Dass er meint, eine über die Auswahlfrage hinausgehende inhaltliche Beeinflussung völlig verhindern zu können, Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 200, erscheint allerdings mehr als „Idealtypus eines Idealtypus“ denn als praktikable Forderung.

Die Wertideen wirken also über den Idealtypus auf das gesamte wissenschaftliche Begriffssystem.⁵⁷ Doch sind die Begriffe eben nicht das Ziel der Tätigkeit, sondern Mittel zum Zweck der Ordnung der Wirklichkeit. Sie sind weder Teil der empirischen Wirklichkeit noch bilden sie sie ab – aber sie können sie „in gültiger Weise *denkend ordnen*“⁵⁸. Gültig deshalb, weil die Ordnungskategorien subjektiv geprägt sein mögen, aber die ordnende Tätigkeit selbst sodann intersubjektiv nachvollziehbar sei. Letztlich hat Weber hier sein Ergebnis gefunden, wonach Objektivität nur als Ordnung nach subjektiven Kategorien möglich ist:

„Die *objektive* Gültigkeit alles Erfahrungswissens beruht darauf und nur darauf, daß die gegebene Wirklichkeit nach Kategorien geordnet wird, welche in einem spezifischen Sinn *subjektiv*, nämlich die *Voraussetzung* unserer Erkenntnis darstellend, und an die Voraussetzung des *Wertes* derjenigen Wahrheit gebunden sind, die das Erfahrungswissen allein uns zu geben vermag. Wem diese Wahrheit nicht wertvoll ist – und der Glaube an den Wert wissenschaftlicher Wahrheit ist Produkt bestimmter Kulturen und nichts Naturgegebenes –, dem haben wir mit den Mitteln unserer Wissenschaft nichts zu bieten.“⁵⁹

III. Was hat Weber der Rechtswissenschaft zu sagen?

Webers wissenschaftstheoretische Ausführungen bieten eine anregende Lektüre, die Leserinnen und Leser gleichermaßen in den steten Dialog mit dem eigenen Wissenschaftsverständnis sowie dem Verständnis gerade auch von Rechtswissenschaft zwingt – und diesen Dialog bereichert und

57 Klarstellend etwa Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 184, wo es heißt, die Wertideen seien auch „für die Bildung der begrifflichen Hilfsmittel [...] bestimmend“.

58 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 213; vgl. auch Weber, Wissenschaft als Beruf, S. 596 f.

59 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 212 f. Dabei ist die intersubjektive Nachvollziehbarkeit, die für Weber auf Ebene der Ordnung erreichbar ist, Voraussetzung dafür, das zu erreichen, was er an anderer Stelle als „intellektualistische Rationalisierung durch Wissenschaft“ bezeichnet: Über eben jene intersubjektive Nachvollziehbarkeit das nachvollziehende Verstehen der wissenschaftlichen Errungenschaften für jede einzelne Person zumindest potentiell zu ermöglichen und so zur „Entzauberung der Welt“ beizutragen, Weber, Wissenschaft als Beruf, S. 594.

voranbringt. Vor diesem Hintergrund ist es wenig verständlich, dass die Auseinandersetzung mit Webers Werk in der Rechtswissenschaft bislang sporadisch geblieben ist.⁶⁰

1. Übertragung auf die Rechtswissenschaft

Einige der erläuterten Überlegungen können auf die Rechtswissenschaft übertragen und teilweise auch weitergedacht werden. Das, was bei Weber Mittel der wissenschaftlichen Tätigkeit ist – die Ordnung der Welt durch eine zum Zwecke der Wissenschaft erschaffene fiktive Welt, in der alles Sinn ergibt –, ist in der Rechtswissenschaft das Gesetz. Bei Weber errichten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler eine „fiktive Welt“ – bei uns tut dies zunächst die Gesetzgebung.⁶¹ Das Gesetz ist eine Sammlung von Axiomen, Ideen, Werturteilen. Es ordnet die Wirklichkeit in idealtypischer Weise – es gibt einen Idealtypus des Verwaltungsakts, des Kaufvertrags, des Tötungsdelikts. Das Gesetz reduziert die Komplexität der Wirklichkeit⁶² durch genau die Tätigkeit, als die Weber die Bildung von Idealtypen beschreibt:

„durch einseitige *Steigerung eines oder einiger Gesichtspunkte* und durch Zusammenschluß einer Fülle von [...] hier mehr, dort weniger, stellenweise gar nicht, vorhandenen *Einzelerscheinungen*, die sich jenen einseitig herausgehobenen Gesichtspunkten fügen“⁶³.

Die Rechtswissenschaft ist vor diesem Hintergrund eine „Wissenschaft zweiter Ordnung“ – die Ordnung einer Wirklichkeit, die schon vorliegt, wird wissenschaftlich bearbeitet. Wir verstehen und prüfen und kritisieren die Idealtypen und Wertideen und Axiome einer „anderen Person“ – wobei der Akteur hier als „der Gesetzgeber“ fingiert wird. Das Recht besitzt damit eine „Doppelnatur“: Es ist als menschliches Schaffensprodukt Teil der

60 Ausnahmen bilden etwa Loos, ARSP Beiheft 43, 66; Dreier, Kelsen im Kontext, S. 345 ff.; Petersen, Max Webers Rechtssoziologie und die juristische Methodenlehre; Münkler, Expertokratie, S. 151 ff.

61 Vgl. auch Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 181, wo er davon spricht, das Recht in seiner juristischen (vs. soziologischen) Betrachtungsweise liege auf einer anderen Ebene als die Wirklichkeit, in der Ebene „des ideellen Geltensollens“.

62 Luhmann, Soziologische Aufklärung/1, S. 116; Luhmann, Rechtssoziologie, S. 31 ff.

63 Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 191.

Wirklichkeit und gleichzeitig fiktive Welt, geordnete Utopie.⁶⁴ Rechtswissenschaft ist hiernach ebenso wie die Sozialwissenschaft eine Erfahrungswissenschaft, auch wenn entsprechend den etablierten wissenschaftstheoretischen Kategorien der Begriff der Erfahrung restriktiver als bei Weber zu verstehen⁶⁵ und eine umfangreiche Einbeziehung formalwissenschaftlicher Anteile zu identifizieren ist.⁶⁶ Der in diesem Verständnis von Rechtswissenschaft hervorgehobene Grundgedanke, wonach Wissenschaft auch der Umgang mit fremden Werturteilen sein kann, ist bei Weber angelegt, der sich gerade auch mit der Bewertung sozialpolitischer Akte auseinandersetzt. Doch ist das Besondere am heutigen Rechtssystem die Masse der vorgelegten Werturteile, ihre Hierarchisierung, der Anspruch „System“ zu sein sowie die besondere Autorität gesetzgeberischer Werturteile.

Zu beachten ist, dass sich aus dem Charakter der Rechtswissenschaft als „zweite Ordnung“ eine Relativität der Werthierarchien ergibt: Was „letzter Grund“ im Rechtssystem ist, muss nicht letzter Grund im individuellen Wertsystem sein. Am Beispiel: Das Strafgesetzbuch kennt den Idealtypus der Beleidigung – Sachverhalte der Wirklichkeit werden mit diesem Idealtypus abgeglichen. Dahinter stehen insbesondere die Meinungsfreiheit sowie die Menschenwürde.⁶⁷ Nun steht die Menschenwürde an der Spitze des Grundgesetzes, ist also „letzter Grund“, ein Axiom (wobei man diese Einordnung auch anders vornehmen könnte, s.u.). Im persönlichen Wertesystem der einzelnen Person stehen jedoch mitunter andere Axiome hinter diesem – dann als Wertidee verstandenen – Wert, beispielsweise ein christliches Menschenbild. Es existieren also zwei divergierende Werthierarchien nebeneinander. Unsere Aufgabe nach Weber ist es, *sowohl* das rechtlich

64 Vgl. auch Weber, Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften (1918), S. 531 f.

65 Für Weber zählt wohl auch die „innere“ Wahrnehmung“, „das nacherlebende Verstehen“ als Bereich des Empirischen, Keuth, Wissenschaft und Werturteil, S. 22; später geht Weber mit dem Begriff der Empirie restriktiver um, vgl. etwa Weber, Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften (1918), S. 510.

66 Es ist nicht leicht, im wissenschaftstheoretischen Schrifttum Stellungnahmen zum Status der Rechtswissenschaft zu finden; sofern solche erfolgen, entspricht die Einordnung der Rechtswissenschaft als Erfahrungswissenschaft jedoch der vorherrschenden Auffassung, siehe etwa Schurz, Wissenschaftstheorie, S. 33, 43.

67 Dabei besteht für Weber ein gravierender Unterschied zwischen der Beziehung der Wirklichkeit auf Wertideen auf der einen und der Ordnung der Wirklichkeit mittels genereller Begriffe und insbesondere mittels Tatbestandsmerkmalen auf der anderen Seite, Weber, Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904), S. 176.

normierte als auch unser eigenes Wertsystem zu axiomatisieren. Es geht darum, gewissermaßen einen „Stadtplan“ zu entwerfen – und uns stets bewusst zu machen, dass es sich zwar um die Karten zu mitunter sehr ähnlichen, letztlich aber verschiedenen Städten handelt. Eine absolute Trennung zwischen beiden kann es dabei nach dem oben Gesagten nicht geben, da wir den „Stadtplan“ des Rechts nur durch die „Brille“ unseres eigenen Stadtplans verstehen, doch erlegt Weber uns die – durchaus anspruchsvolle – Aufgabe auf, die Verzahnungen uns selbst und anderen gegenüber so deutlich wie möglich zu machen.

Webers Ausführungen behalten im Übrigen auch dann ihre Relevanz, wenn man davon ausgehen will, dass Werturteile wissenschaftlich begründet werden können. Selbst wenn man dieser – in der Wissenschaftstheorie nur vereinzelt vertretenen – Auffassung anhängt, bleibt das Interesse an einer Trennung zwischen Werturteil und Beschreibung schon deshalb bestehen, um jeweils den Erkenntnisweg nachvollziehen und Ergebnisse kritisch überprüfen zu können.⁶⁸ Allenfalls das Kooperationspostulat Webers würde durch eine solche Annahme geschwächt, da abweichende ethische Stellungnahmen als „unwissenschaftlich“ eingeordnet würden – was im Übrigen veranschaulicht, welches Potential der ethische Kognitivismus besitzt, wissenschaftlich tätige Personen auseinanderzutreiben.

2. Einschränkungen

Weber kann der Rechtswissenschaft also helfen, besser zu verstehen, welche Rolle Werte 1.) im Rechtssystem und 2.) in unserem Umgang mit ihm spielen. An einigen Stellen erscheinen seine Annahmen jedoch unterkomplex. Zunächst hätte man sich an vielen Stellen mehr Begriffsschärfe insbesondere hinsichtlich der Beschreibung und Abgrenzung von Wertungen, Werturteilen, Zwecken, Wertideen und Axiomen gewünscht.⁶⁹ Gleichzeitig ist einzuräumen, dass eine Abgrenzung wohl kaum jemals trennscharf erfolgen kann. Beispielsweise könnte man etwa die Grundrechte allgemein als Axiome ansehen oder aber nur bestimmte „letzte Werte“ wie die Menschenwürde oder das Demokratieprinzip. Je nachdem, wie diese Abgrenzung vorgenommen wird, können leichte Modifikationen am wissenschaftlichen Pro-

68 *Keuth*, Wissenschaft und Werturteil, S. 36.

69 Insoweit klingt Kritik etwa auch bei *Strauss*, Werturteilsstreit, S. 73, 73; *Albert*, Werturteilsstreit, S. 200, 214 f.; *Zecha*, Werte in den Wissenschaften, S. 109, 111; *Münkler*, Expertokratie, S. 154 f. an.

gramm Webers mit Blick auf die Komplexität des rechtswissenschaftlichen Wertegerüsts vorgenommen werden. Wenn Weber etwa hinsichtlich des zweiten Punkts seines Programms für einen wissenschaftlichen Umgang mit Werturteilen feststellt, die Abwägungsentscheidung in Reaktion auf die Folgen eines Mitteleinsatzes sei nicht Gegenstand der Wissenschaft, so wird dies nicht gelten, wenn nicht nur ein Zweck gegeben ist, sondern eine *Zweckhierarchie*.

Wesentlicher fallen die Einwände aus, die mit Blick auf die „ordnende Tätigkeit“ nach den „Normen des Denkens“ erhoben werden müssen. Hier geht Weber von Annahmen aus, die mittlerweile wissenschaftstheoretisch überholt sind. Zum einen stellt er nicht ausreichend in Rechnung, dass auch gegebene (insbesondere rechtlich normierte) Axiome, Wertideen, Werturteile und Idealtypen ausgelegt werden müssen. Damit steht in einem engen Zusammenhang, dass der Abgleich gerade der Idealtypen mit der Wirklichkeit – also die „ordnende Tätigkeit“, die als solche universal gültig sein soll – ein Einfallstor für subjektive Wertungen darstellt.

Für Weber hingegen ist das „Ordnen“ eine objektive Tätigkeit und nur das Bilden der Kategorien subjektiv „infiziert“. Bezogen auf einfache Beispiele mag dies Sinn machen: Angenommen, ich möchte verschiedene Erscheinungen nach Farben sortieren. Diese Entscheidung ist zunächst einmal eine Wertentscheidung, deren Sinnhaftigkeit von meinen Prämissen abhängt. Aber ob am Ende tatsächlich alles nach Farben sortiert ist, lässt sich intersubjektiv gültig anhand der reflektierten Wellenlänge feststellen. Jedoch: Weder die Sozialwissenschaft noch die Rechtswissenschaft sortieren nach Farben – sie sortieren nach Begriffen. Damit aber betritt die ordnende Tätigkeit das schwierige Feld der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke. Das Urteil, dass eine konkrete Aussage eine „Beleidigung“ im Sinne des Strafgesetzbuchs darstellt, ist keine bloße Beschreibung, sondern enthält wiederum wertende Elemente.

Dass Weber demgegenüber diese ordnende Tätigkeit gerade auch bezogen auf die Rechtswissenschaft in der Sphäre der Objektivität verortet, klingt insbesondere in seinen Arbeiten zur Rechtssoziologie an.⁷⁰ Er geht von der – aus heutiger Sicht zweifelhaften – Grundannahme aus, dass das Recht historisch betrachtet einen Rationalisierungsprozess durchlaufe, der sich in zunehmenden Generalisierungen, juristischen Konstruktionen

70 Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, Zweiter Teil, Kapitel VII.

und Systematisierungen ausdrücke.⁷¹ Durch Systematisierung würden die „durch Analyse gewonnenen Rechtssätze“ so in Beziehung gesetzt, „daß sie untereinander ein logisch klares, in sich logisch widerspruchsfreies und, vor allem, prinzipiell lückenloses System von Regeln bilden, welches also beansprucht: dass alle denkbaren Tatbestände unter eine seiner Normen müssen logisch subsumiert werden können“⁷². Insgesamt nehme die „deduktive[] Strenge des Rechts“ und die „rationale[] Technik des Rechtsgangs“⁷³ zu. Das moderne Recht enthalte Rechtssätze, die „logischer Sinndeutung“⁷⁴ zugänglich sind; „rechtlich relevante Merkmale [können] durch logische Sinndeutung erschlossen und darnach feste Rechtsbegriffe in Gestalt streng abstrakter Regeln gebildet und angewendet“ werden⁷⁵. Auch wenn nicht immer klar ist, wo sich Weber auf Inhalte des Gesetzes und wo auf eine konstruktive Tätigkeit der Rechtswissenschaft bezieht, wird doch deutlich, dass seinen Überlegungen ein mittlerweile überholtes Verständnis von Sprache zugrunde liegt.⁷⁶ Es ist vor allem beeinflusst durch ein mathematisch-logisches Idealbild von Rechtswissenschaft und die Begriffsjurisprudenz des 19. Jahrhunderts – die juristische Ausbildung ist für Weber vor allem „literarische[] und formallogische[] Schulung“⁷⁷. Letztlich ist Weber als Kind seiner Zeit zu sehen, das an zentralen, insbesondere sprachphilosophischen Entwicklungen des 20. Jahrhunderts nicht mehr partizipieren konnte. Auf Ebene der Rechtsanwendung jagte er einem Ideal objektiver „Rechtsfindung“ nach, das mittlerweile wissenschaftstheoretisch überholt ist (gleichwohl – rechtssoziologisch betrachtet – durchaus noch zu finden sein dürfte).

Der Objektivitätsbegriff muss daher noch über die Einschränkungen Webers hinaus beschnitten werden. Letztlich ist Objektivität ein Ideal, das wir anstreben, wenn wir einen Gegenstand der Wirklichkeit beschreiben – in unserem Fall das menschliche Schaffensprodukt „Recht“ – in dem

71 Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 395 f.; zur kritischen Würdigung der Rationalitätsthese und verbleibenden Unsicherheiten in der Interpretation von Webers Rechtssoziologie instruktiv und m.w.N. *Raiser*, *Rechtssoziologie*, S. 104 f.

72 Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 396.

73 Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 505.

74 Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 396; siehe auch S. 181 („welcher *normative Sinn* einem als Rechtsnorm auftretenden sprachlichen Gebilde *logisch richtigerweise* zukommen sollte“).

75 Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 396.

76 Klarstellend *Rüthers/Fischer/Birk*, *Rechtstheorie*, S. 424, Rn. 682; anders jedoch *Müller*, *Max Weber*, S. 60; siehe auch den Beitrag von *Sinder* im vorliegenden Band.

77 Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 504; siehe auch *Raiser*, *Rechtssoziologie*, S. 98.

Wissen, dass es von vornherein unerreichbar ist. Doch bedeutet dies, dass seine Trennungsforderung nicht verwirklicht werden kann? Eine exakte Trennung ist nicht möglich – diese Einsicht, die Weber selbst durchaus auch formulierte, gilt noch über seine Einschränkungen hinaus. Was jedoch *im Grundsatz* und gerade mithilfe des von ihm aufgezeigten Programms geleistet werden kann, ist die Unterscheidung zwischen einer beschreibenden und einer bewertenden Tätigkeit. Auf dieser Unterscheidung liegt der eigentliche Fokus, nicht auf dem Gegensatz von subjektiv und objektiv.⁷⁸ Sie hängt freilich davon ab, dass als Prämisse akzeptiert wird, dass den Gegenständen der Beschreibung keine ethischen Eigenschaften zukommen (beziehungsweise diese sich nicht aus anderen Eigenschaften ableiten lassen). Zum anderen ist in Rechnung zu stellen, dass es sich bei dem Gegenüber von Beschreibung und wertender Stellungnahme nicht um einen klaren Gegensatz, sondern um ein Spektrum handelt. Gegen das Vorliegen von Wissenschaft spricht dann nicht schon, dass Wertungen „reinspielen“ und die wissenschaftliche Tätigkeit also nicht „rein objektiv“ ist. Um Wissenschaft handelt es sich erst dann nicht mehr, wenn schwerpunktmäßig eigene ethische Stellungnahmen ausgesprochen werden.

Als Beispiel mag die Diskussion über die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs dienen: Auf der einen Seite stehen schwerpunktmäßig beschreibende Aussagen wie etwa die, dass medizinisch betrachtet eine Symbiose zwischen der schwangeren Person und dem Fötus besteht sowie das Grundgesetz das „Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“ von „jedem“ schützt (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG). Dem gegenüber stehen ethische Stellungnahmen wie die, dass die „Tötung“ eines Fötus verwerflich ist und auf jeden Fall strafbar sein sollte oder die, dass das Selbstbestimmungsrecht der schwangeren Person unantastbar sei und jedenfalls sie deshalb nicht strafbar sein dürfe. Zwischen diesen Polen bewegen sich sodann wertmäßig „aufgeladene“ Aussagen, die wertend und beschreibend sind und mal mehr zum einen, mal mehr zum anderen Pol des Spektrums tendieren: Dass das Grundgesetz über den Schutz geborenen menschlichen Lebens auch den Schutz des ungeborenen menschlichen Lebens impliziere oder dass die Stoßrichtung der Tötungsdelikte, lediglich die Tötung einer anderen Person zu bestrafen, als Wertung auch für den Umgang mit dem Schwangerschaftsabbruch zu berücksichtigen sei. Niemand würde behaupten, dass

78 Dies wird insbesondere in dem späteren Aufsatz deutlich, siehe etwa Weber, *Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften* (1918), S. 497.

die Verortung einer Aussage auf diesem Spektrum stets einfach zu treffen und explizit zu machen ist.⁷⁹ Doch beseitigt diese Schwierigkeit nicht die Sinnhaftigkeit des Unterfangens, die wissenschaftliche Tätigkeit auf diesen Ansatz auszurichten – jedenfalls im Rahmen eines nonkognitivistischen Glaubenssystems und mit dem erwähnten Argument auch innerhalb eines kognitivistischen Ansatzes.

Gemessen an dem oben geschilderten Programm möglicher Erkenntnisinteressen lässt sich die Rechtswissenschaft als Zweck-Mittel-Relations- und Axiomatisierungswissenschaft verstehen: Die Prognose, welche Konsequenzen der Einsatz eines Mittels zu einem vorgegebenen Zweck haben wird, ist beschreibend. Das Zurückführen von Werturteilen auf Ideen, die Axiomatisierung, beschreibt die Bezüge zwischen Wertannahmen. Es geht nicht darum, die soziale Tatsache (das Werturteil, die Idee, das Axiom) zu bewerten, sondern zu beschreiben, um eine solche Bewertung vorzubereiten. Dabei handelt es sich auch dann noch schwerpunktmäßig um eine Beschreibung, wenn das Verständnis des Gegebenen notwendig durch das eigene Wertsystem geprägt ist, diese Prägung aber in dem möglichen Maße bewusst gemacht, zurückgedrängt und der verbleibende (bewusste) Rest explizit gemacht wird. Die eigene Bildung eines Idealtypus ist eine wertungsmäßig angereicherte Beschreibung bestimmter Aspekte der Wirklichkeit, die als relevant bewertet werden. Gleiche ich die Wirklichkeit mit einem Idealtypus ab, beschreibe ich diesen Vergleich. Dass Weber die Trennung zwischen Beschreibung und eigenem Werturteil gerade bezogen auf den Umgang mit fremden Werturteilen einfordert – dass er darlegt, wie Wertungen zum *Gegenstand* wissenschaftlicher Tätigkeiten werden – und die unterschiedlichen wissenschaftlichen Handlungsoptionen herausarbeitet, ist ein Gewinn gerade auch für die Jurisprudenz, auch wenn diese Trennung als anzustrebendes Ideal und nicht als tatsächlich zu erreichendes Ziel eingeordnet wird. Dieses Ideal lautet übersetzt für die Rechtswissenschaft: Analyse positiver, also gesetzter Rechtssysteme, Aufzeigen von Zweck-Mittel-Beziehungen und Wertzusammenhängen – deskriptive Wissenschaft.⁸⁰ Im Kern geht es also um eine Werturteilsfreiheit in dem Sinne, dass sich

79 Selbst Weber bestreitet nicht, dass die Abgrenzung von Werturteil und Tatsachenbeschreibung „schwierig“ ist, siehe etwa Weber, *Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften* (1918), S. 497.

80 Schurz, *Wissenschaftstheorie*, S. 43; inwieweit darüber hinaus konstruktive Wissenschaft betrieben wird, steht nicht im Fokus dieses Beitrags (siehe hierzu den Beitrag von Lennartz im vorliegenden Band), doch betrifft dies nicht in erster Linie die Gegenüberstellung von Werturteil und Deskription.

eigener Werturteile in dem möglichen Maße enthalten wird beziehungsweise diese explizit als (beschreibbare und beschriebene) Prämissen in die Untersuchung eingestellt werden.⁸¹

3. Spannungsfeld: Rechtswissenschaft und Rechtspraxis

Webers Programm zum Umgang mit Werturteilen bleibt also trotz der genannten Einschränkungen für die Rechtswissenschaft wertvoll. Seine Darlegung eines wissenschaftlichen Umgangs mit Werturteilen zählt zum absoluten Grundlagenwissen und wird von der wissenschaftstheoretischen Literatur auch so behandelt – von der Rechtswissenschaft jedoch allzu häufig ignoriert. Dieses Versäumnis ist gerade auch vor dem Hintergrund der besonderen Herausforderung zu sehen, welche die juristische Ausbildung bereithält: Diese ist eine Ausbildung sowohl in wissenschaftlicher als auch in praktischer Hinsicht. Gerade Studierende sind häufig – und nicht selten nachvollziehbarer Weise – verwirrt, was die Rolle eigener Werturteile betrifft. Einerseits wird in Vorlesungen regelmäßig die „gleichermaßen vertretbare“ Ansicht erläutert, andererseits in Prüfungen ein Habitus verlangt, als gebe es eine „richtige“ Entscheidung. Immer wieder wird in diesen Prüfungen dann bemängelt, dass die „klare Stellungnahme fehlt“ – auch, weil diese Disparität im Anspruch häufig vorab nicht ausreichend deutlich gemacht wird.

Dieses Dilemma knüpft unmittelbar an den vorangegangenen Beitrag⁸² an: In der Rechtspraxis tritt die „richtige“ Entscheidung als regulative Idee insbesondere des Gerichtsverfahrens auf das Parkett. Die Gesellschaft will an die „richtige“ Entscheidung glauben – und angehende Juristinnen und Juristen sollen darin ausgebildet werden, diesen Glauben zu ermöglichen. Die juristische Ausbildung ist auf die richterliche Tätigkeit ausgerichtet und diese soll gerade *nicht* bei den Weberschen Postulaten Halt machen, sondern im Anschluss selbst Werturteile fällen und diese als richtig „verkaufen“. Zwischen der wissenschaftlichen Debatte, die mehrere vertretbare Ansichten kennt, und der praktischen Ausbildung besteht also ein Spannungsverhältnis. Aber gerade angesichts dieses der Rechtswissenschaft eigenen Spannungsverhältnisses gilt es, dieses vor dem Hintergrund der Arbeiten

81 Selbstverständlich können – und sollen – auch eigene Werturteile nach dem dargestellten Programm behandelt werden.

82 *Abraham*, Rechtsprechung als Wahrmacher – Eine vertrauensorientierte und pragmatische Konzeption von Wahrheit im Recht, in diesem Band.

von Weber zu thematisieren. Er hilft uns dabei, die Grenze zwischen wissenschaftlicher und praktischer Rechtstätigkeit zu markieren: Die wissenschaftliche Tätigkeit erkennt die Leerstellen, die offenen Ergebnisse an und schlägt allenfalls Werturteile vor; die Rechtspraxis muss diese Werturteile treffen und als einzig vertretbar begründen – und Studierende, das ist die besondere Herausforderung, sollen in beiden Tätigkeiten ausgebildet werden. Diesen Dualismus konsequent offenzulegen und transparent zu machen, wäre für die Studierenden hilfreich und für das Selbstverständnis der Rechtswissenschaft förderlich. Ebenso sollte dieser Dualismus selbstverständlich in wissenschaftlichen Arbeiten gewahrt werden.

IV. Fazit und Ausblick

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass die Auseinandersetzung mit Weber weiterhin lohnt – gerade auch mit Blick auf das wissenschaftstheoretische Fundament der Rechtswissenschaft. Er hilft zu verstehen, welche Rolle Werturteile 1.) im Rechtssystem und 2.) in unserem Umgang mit ihm spielen und leitet dazu an, die deskriptive wissenschaftliche Tätigkeit von dem Fällen eigener ethischer Stellungnahmen zu unterscheiden. Diese Unterscheidung, nicht die zwischen Subjektivität und Objektivität, steht im Fokus. Gerade für die Rechtswissenschaft bleibt Weber spannend, weil auf dem von ihm errichteten Fundament ein tieferes Verständnis des Rechts möglich wird: Dieses ist eine Sammlung von Axiomen, Ideen und Werturteilen, ordnet die Wirklichkeit in idealtypischer Weise und macht die Rechtswissenschaft zu einer „Wissenschaft zweiter Ordnung“. Darüber hinaus können die Überlegungen von Weber zu einer klareren Trennung von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis verhelfen, die in wissenschaftlichen Arbeiten gewahrt und in der Ausbildung expliziter gemacht werden sollte.

Gleichzeitig kann und darf die wissenschaftstheoretische Arbeit gerade auch mit Blick auf die Rechtswissenschaft nicht bei Weber stehen bleiben, sondern hat insbesondere hinsichtlich der Ermittlung der Bedeutung sprachlicher Ausdrücke über ihn hinauszugehen. Doch stellt es eine überflüssige Behinderung des gemeinsamen Ringens um ein solides wissenschaftstheoretisches Fundament dar, wenn die Diskussion sich wieder und wieder zu weit von Webers Überlegungen entfernt und hinter sein Differenzierungsniveau zurückfallen lässt. So werden eigentlich konsensfähige Positionen unnötigerweise immer wieder neu verhandelt – sei es im

Positivismusstreit oder in der aktuellen Debatte zum Schlagwort #scholactivism.⁸³

Literaturverzeichnis

- Albert, Hans*: Theorie und Praxis. Max Weber und das Problem der Wertfreiheit und der Rationalität, in: Albert, Hans/Topitsch, Ernst (Hrsg.): Werturteilsstreit, Darmstadt 1971, S. 200–236 (zitiert als: Werturteilsstreit).
- Albert, Hans*: Der Mythos der totalen Vernunft, in: Adorno, Theodor W./Albert, Hans/Dahrendorf, Ralf/Habermas, Jürgen/Pilot, Harald/Popper, Karl R. (Hrsg.): Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie, München 1993, S. 193–234 (zitiert als: Positivismusstreit).
- Brühl, Rolf*: Wie Wissenschaft Wissen schafft. Wissenschaftstheorie und Ethik für die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, 3. Auflage, Konstanz 2021 (zitiert als: Wissenschaft).
- Carrier, Martin*: Wissenschaftstheorie zur Einführung, 2. Auflage, Hamburg 2008 (zitiert als: Wissenschaftstheorie).
- Chalmers, Alan F.*: Wege der Wissenschaft. Einführung in die Wissenschaftstheorie, 6. Auflage, Berlin 2007 (zitiert als: Wege der Wissenschaft).
- Douglas, Heather E.*: Science, Policy, and the Value-Free Ideal, Philadelphia 2009.
- Dreier, Horst*: Kelsen im Kontext. Beiträge zum Werk Hans Kelsens und geistesverwandter Autoren, Tübingen 2019 (zitiert als: Kelsen im Kontext).
- Van Fraassen, Bas C.*: The Scientific Image, New York 1980.
- Keuth, Herbert*: Wissenschaft und Werturteil. Zu Werturteilsdiskussion und Positivismusstreit, Tübingen 1989 (zitiert als: Wissenschaft und Werturteil).
- Loos, Fritz*: Max Webers Beitrag zu Rechtsphilosophie und Rechtstheorie, Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft 43 (1991), S. 66–78.
- Luhmann, Niklas*: Soziologische Aufklärung, Aufsätze zur Theorie sozialer Systeme, Band 1, 3. Auflage, Opladen 1972 (zitiert als: Soziologische Aufklärung/1).
- Luhmann, Niklas*: Rechtssoziologie, 3. Auflage, Opladen 1987.
- Müller, Hans-Peter*: Max Weber. Eine Einführung in sein Werk, Köln 2007 (zitiert als: Einführung).
- Müller, Hans-Peter*: Max Weber. Eine Spurensuche, Berlin 2020 (zitiert als: Max Weber).

83 Der Positivismusstreit wird auch als „zweiter Werturteilsstreit“ bezeichnet und stellte viele Punkte, die bereits im ersten Werturteilsstreit thematisiert worden waren, erneut zur Diskussion, instruktiv etwa *Albert*, Positivismusstreit, S. 193 ff.; *Zecha*, Werte in den Wissenschaften, S. 109 ff. Zur Debatte um einen „wissenschaftlichen Aktivismus“ unter dem Schlagwort #scholactivism siehe etwa entsprechende Beiträge auf dem Verfassungsblog, <https://verfassungsblog.de/category/debates/scholactivism-debates/> (zuletzt abgerufen am 16.2.2023).

- Münkler, Laura: Expertokratie. Zwischen Herrschaft kraft Wissens und politischem Dezisionismus. Tübingen 2020 (zitiert als: Expertokratie).
- Nau, Heino Heinrich: Der Werturteilsstreit. Die Äußerungen zur Werturteilsdiskussion im Ausschuß des Vereins für Sozialpolitik (1913), Marburg 1996 (zitiert als: Werturteilsstreit).
- Petersen, Jens: Max Webers Rechtssoziologie und die juristische Methodenlehre, 3. Auflage, Tübingen 2020.
- Popper, Karl R.: Logik der Forschung, 10. Auflage, Tübingen 1994.
- Proctor, Robert N.: Value-free science? Purity and Power in Modern Knowledge, Cambridge 1991 (zitiert als: Value-free science?).
- Raiser, Thomas: Grundlagen der Rechtssoziologie, 6. Auflage, Tübingen 2013 (zitiert als: Rechtssoziologie).
- Rüthers, Bernd/Fischer, Christian/Birk, Axel: Rechtstheorie mit Juristischer Methodenlehre, 12. Auflage, München 2021 (zitiert als: Rechtstheorie).
- Schurz, Gerhard: Einführung in die Wissenschaftstheorie, 4. Auflage, Darmstadt 2014 (zitiert als: Wissenschaftstheorie).
- Strauss, Leo: Die Unterscheidung zwischen Tatsachen und Werten, in: Albert, Hans/Topitsch, Ernst (Hrsg.): Werturteilsstreit, Darmstadt 1971, S. 73–91 (zitiert als: Werturteilsstreit).
- Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, 5. Auflage, Tübingen 1971/1972 [1980] (zitiert als: Wirtschaft und Gesellschaft).
- Weber, Max: Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, ursprünglich erschienen im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 19 (1904), S. 22–87, Nachdruck in: Weber, Max/Winkelmann, Johannes (Hrsg.): Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen 1922 [1988], S. 146–214 (zitiert als: Die „Objektivität“ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis (1904)).
- Weber, Max: Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften, ursprünglich erschienen in Logos, 7 (1918), S. 40–88, Nachdruck in: Weber, Max/Winkelmann, Johannes (Hrsg.): Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen 1922 [1988], S. 489–540 (zitiert als: Der Sinn der „Wertfreiheit“ der soziologischen und ökonomischen Wissenschaften (1918)).
- Weber, Max: Wissenschaft als Beruf, Vortrag 1919, in: Weber, Max/Winkelmann, Johannes (Hrsg.): Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen 1922 [1988], S. 582–613 (zitiert als: Wissenschaft als Beruf).
- Zecha, Gerhard: Der Wertbegriff und das Wertfreiheitspostulat, in: Zecha, Gerhard (Hrsg.): Werte in den Wissenschaften. 100 Jahre nach Max Weber, Tübingen 2006, S. 109–134 (zitiert als: Werte in den Wissenschaften).

